

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei zukünftigen Geschäften behalten wir uns Änderungen vor.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die beauftragten Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechung von uns durchgeführt werden können.

Für das Einbringen der Materialien in die Gebäude sind die erforderlichen Zufahrtmöglichkeiten zu schaffen.

Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage durch noch nicht oder verspätet ausgeführte andere Bauarbeiten hat der Auftraggeber zu vertreten. Waren, Maschinen sowie gefährdete Gebäude und Einrichtungsteile sind vom Auftraggeber zu entfernen bzw. so abzusichern, daß Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Elektrische Energie, Wasser und ggf. Druckluft sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen hat der Auftraggeber ständig einen verschließbaren Raum und für unser Personal Toiletten, Wascheinrichtungen und einen verschließbaren Aufenthaltsraum, der im Winter beheizbar sein muss, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fehlende Einrichtungen werden wir, nach erfolgloser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden, auf Kosten des Auftraggebers beschaffen.

Bei der Durchführung von Schneid-, Schweiß-, Auftau-, Lötarbeiten und dergleichen sind vom Auftraggeber alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Gestellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial, Abdeckungen usw.). Vom Auftraggeber sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit wasserführende Armaturen und Leitungen nicht durch Frost gefährdet werden können.

Alle von uns benötigten Gebäude- und Objektzeichnungen sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten angebotenen Liefer- und Leistungsumfanges, bei Ausführungsbeginn spätestens sechs Monate nach Auftragserteilung und für ununterbrochene Arbeitsausführung mit anschließender Abnahme bzw. Unterschrift des Leistungsnachweises.

Die Preise verstehen sich für Fracht und Anfuhr der aufgeführten Materialien und Werkzeuge frei Montagestelle sowie für den Rücktransport der Werkzeuge und Restmaterialien. Ingenieur- bzw. Technikerleistungen, Lohn, Geräteinsatz und verbrauchtes Material für Arbeiten, die den vereinbarten Leistungsumfang überschreiten, werden nach unseren Bedingungen für Lohnarbeiten berechnet. Wird nichts anderes vereinbart, wird die Abrechnung grundsätzlich nach den in unseren Bedingungen für Lohnarbeiten vorgesehenen Einzelpreisen vorgenommen.

Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu leisten. Schecks gelten erst nach deren Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachweisbar zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung unsere Leistung zu erbringen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

4. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller ohne uns zu verpflichten. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußern, und zwar nur solange er nicht im Verzug ist. Voraussetzung ist weiter, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, einen ausdrücklichen Hinweis unsererseits in unseren Lieferscheinen oder Rechnungen bedarf es für die

Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nicht. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Gegenständen weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Gelangt die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Auftraggeber in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer, wird die Forderung des Auftraggebers aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Verwendet der Auftraggeber die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken ist der Auftraggeber nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, sofern wir das nicht selbst tun, und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Ausführungsfristen

Vertragsfristen und Termine sowie eventuelle Fertigstellungstermine sind nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Termine sind eingehalten, wenn unsere Lieferung oder Montage bei ungehinderter Arbeitsausführung innerhalb der vereinbarten Fristen abgeschlossen und dies dem Auftraggeber angezeigt wurde. Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten sowie Fälle höherer Gewalt und andere unabwendbare Ereignisse entbinden uns von der Einhaltung vertraglich vereinbarter Ausführungsfristen.

6. Gewährleistung und Haftung

Wartungsarbeiten haben den Charakter einer Dienstleistung und es gelten die entsprechenden Vorschriften. Die Durchführung von Wartungsarbeiten berührt evtl. bestehende andere Gewährleistungsverpflichtungen. Werden im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten Schäden an der Anlage verursacht, hat der Auftragnehmer diese zu beseitigen, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für ggf. ausgetauschte Materialien für die Dauer von zwölf Monaten und verpflichtet sich, ggf. auftretende Mängel im Rahmen einer Nacherfüllung zu beseitigen. Bei Anspruch auf Gewährleistung wird nur das mangelhafte Produkt ersetzt, es werden keine Kosten zur Beseitigung des Mangels übernommen. Für Folgeschäden, die durch das mangelhaft gelieferte Produkt entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn die Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht eingehalten werden. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage vor erneuter Inbetriebnahme nicht durch uns hergestellt wurde, wenn Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage nicht durch uns ausgeführt werden oder wenn sonstige unbefugte Eingriffe erfolgen.

Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind in jedem Fall dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Wir haften nicht für Schäden, die durch Nutzung einer von uns erstellten oder gewarteten Anlage entstehen.

7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, daß die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelungen ersetzt werden, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.

Erfüllungsort für Zahlungen ist Sarstedt, für Lieferungen und Montageleistungen die jeweilige Montagestelle, Gerichtsstand ist Hildesheim.